

**Betrifft: Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich  
der mit Bescheid AZ: 120-2-20-2/2026 vom 05.02.2025 bewilligten  
Arbeiten auf bzw. neben der Straße**

## Verordnung

der Marktgemeinde Steinerkirchen a. d. Traun betreffend die Erlassung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung bzw. einer bautechnisch-bedingten, zeitweiligen Totalsperre der Gemeindestraße "Hoferstraße", Wegparzelle 1940, KG Steinerkirchen an der Traun im Bereich der Erweiterung des Siedlungsgebietes ("Ulmenstraße" und "Tannenstraße") im Gemeindegebiet Steinerkirchen a. d. Traun.

In Anwendung des § 43 Abs. 1 lit. b) Ziffer 1 i. V. mit § 94 d) Ziffer 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), in Verbindung mit der Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinerkirchen a. d. Traun vom 03.07.2012 wird zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs in der Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun nachstehende Verkehrsverordnung verordnet:

### § 1

- Für den Verkehr ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit
- 100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle auf 70 km/h
  - 50 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle auf 50 km/h
  - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h bei
    - Schotterfahrbahn
    - Bauarbeiten auf der Fahrbahn
    - Niveauunterschiede von mehr als 3 cm
    - Restfahrfahrbahnbreite < 3,00 m

beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gem. § 52 Z 10a StVO und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gem. § 52 Z 10 b StVO bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" § 52 Z 11 StVO).

Weiters ist das Befahren des Baustellenbereiches und/oder das Halten und Parken in der Wegparzelle 1940, KG Steinerkirchen an der Traun, zu bautechnisch-bedingten Zeitabschnitten verboten.



Im Falle einer Straßensperre ist diese in geeignetem Maße voranzukündigen, entsprechend den Regeln der RVS 05.05.44 U3 umleitend zu beschildern und auf einen angemessenen bautechnisch-bedingten Zeitabschnitt zu beschränken.

## § 2

Der dieser Verordnung als Anhang A) beigezeichnete Lageplan, in welchem der betroffene Straßenteil rot gefärbt ist und aus dem der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung ersichtlich ist, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## § 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. mit der Anbringung des Vorschriftszeichens „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h“, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h“ nach § 52 lit. a Ziffer 10a und 10b, "Fahrverbot in beiden Fahrtrichtungen" nach §52 lit. a Ziffer 1 sowie "Halten und Parken verboten" nach §52 lit. a Ziffer 13b StVO 1960 i.d.g.F. in Kraft.

Allenfalls dieser Verordnung entgegenstehende Verordnungen oder Teile von Verordnungen werden aufgehoben.

Der Bürgermeister:



Thomas Steinerberger